

2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) sowie Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (ABE) vom 01.08.2026

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 01.07.2026 die 2. Änderung der Abwassersatzung einschließlich der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) wie folgt beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt gefasst:
„Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel, Kosten der Ersatzvornahme“
2. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
„4. Die Stadt Dessau-Roßlau beauftragt die DESWA mit der Ersatzvornahme der in § 7 Nr. 3 der Abwassersatzung benannten vertretbaren Handlungen. Die Stadt droht dem Benutzer die Ersatzvornahme an und beauftragt die DESWA mit der Ausführung. Die durch die Beauftragung der DESWA entstehenden Kosten zuzüglich der durch die Androhung und die Ersatzvornahme entstehenden Verwaltungskosten ordnet die Stadt Dessau-Roßlau gegen den Benutzer als Kostenschuldner per Kostenbescheid an. Die Bestimmungen des § 74 a des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) finden entsprechende Anwendung.“
3. In § 7 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:
„5. Das Bußgeldverfahren, die Androhung und die Durchsetzung der Ersatzvornahme können nebeneinander angeordnet werden.“

Artikel 2

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) werden wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 in Anhang II - Preisliste neu eingefügt:

§ 7 Entgelt Gartenwasserzähler

Das jährliche Entgelt für Gartenwasserzähler beträgt:

Netto	MwSt.	Brutto
26,23 €	4,98 €	31,21 €

2. § 2 des Anhang II - Preisliste erhält folgende Fassung:

Das Mengenentgelt für c) Fäkalschlamm und d) Abwasser beträgt:

Netto	MwSt.	Brutto
c) 29,01 € / m ³	5,51 € / m ³	34,52 € / m ³
d) 25,90 € / m ³	4,92 € / m ³	30,82 € / m ³

Artikel 3

„Die 2. Änderung der Abwassersatzung einschließlich der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) tritt zum 01.08.2026 in Kraft.“

Dessau-Roßlau, den

gez. Dr. Robert Reck

Oberbürgermeister